



Verwaltungsrat

346. Tagung, Genf, Oktober–November 2022

Institutionelle Sektion

INS

Datum: 4. Oktober 2022

Original: Englisch

Dritter Punkt der Tagesordnung

Angelegenheiten, die sich aus den Arbeiten der 110. Tagung (2022) der Internationalen Arbeitskonferenz ergeben

Folgemaßnahmen zur EntschlieÙung zur Aufnahme eines sicheren und gesunden Arbeitsumfelds in das IAO-Rahmenwerk grundlegender Prinzipien und Rechte bei der Arbeit

Zweck der Vorlage

In diesem Dokument werden die praktischen Schritte dargelegt, die das Amt im Anschluss an die von der Konferenz auf ihrer 110. Tagung (2022) angenommene Änderung der Erklärung der IAO über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit (1998) zu unternehmen hat (siehe den Beschlussentwurf in Absatz 38).

Einschlägiges strategisches Ziel: Grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit.

Einschlägige Ergebnisvorgabe: Keine.

Grundsatzpolitische Konsequenzen: Keine.

Rechtliche Konsequenzen: Mögliche Aufnahme eines Gegenstands, der die Folgeänderungen an fünfzehn internationalen Arbeitsnormen betrifft, in die Tagesordnung einer künftigen Konferenz.

Finanzielle Konsequenzen: Keine.

Erforderliche Folgemaßnahmen: Je nach Beschluss des Verwaltungsrats.

Verfasser: Büro des Rechtsberaters (JUR).

Verwandte Dokumente: [GB.344/INS/6](#); [GB.343/INS/6](#).

► Einleitung

1. Die Internationale Arbeitskonferenz hat auf ihrer 110. Tagung (2022) eine [EntschlieÙung zur Aufnahme eines sicheren und gesunden Arbeitsumfelds in das IAO-Rahmenwerk grundlegender Prinzipien und Rechte bei der Arbeit](#) angenommen.
2. Mit dieser EntschlieÙung hat die Konferenz den Absatz 2 der Erklärung der IAO über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit (1998) („Erklärung von 1998“) dahingehend abgeändert, dass darin ein neues grundlegendes Prinzip und Recht bei der Arbeit, das ein sicheres und gesundes Arbeitsumfeld betrifft, aufgenommen wird, und zwei Arbeitsschutzübereinkommen – nämlich das Übereinkommen (Nr. 155) über den Arbeitsschutz, 1981, und das Übereinkommen (Nr. 187) über den Förderungsrahmen für den Arbeitsschutz, 2006 – als grundlegend im Sinne der Erklärung von 1998 anerkannt. Außerdem nahm sie Folgeänderungen am Anhang der Erklärung von 1998, an der Erklärung der IAO über soziale Gerechtigkeit für eine faire Globalisierung (2008) („Erklärung von 2008“) und am Globalen Beschäftigungspakt (2009) an.
3. In Absatz 4 der EntschlieÙung ersuchte die Konferenz den Verwaltungsrat, „alle geeigneten Schritte zu unternehmen, damit an allen einschlägigen internationalen Arbeitsnormen, der Dreigliedrigen Grundsatzerklärung über multinationale Unternehmen und Sozialpolitik sowie der Erklärung der IAO über soziale Gerechtigkeit für eine faire Globalisierung (2008), in der geänderten Fassung von 2022, gegebenenfalls bestimmte Folgeänderungen vorgenommen werden, die aufgrund der Annahme dieser EntschlieÙung erforderlich sind“.
4. Ferner wird es aufgrund der Einstufung zweier neuer Übereinkommen als grundlegende Übereinkommen erforderlich, die Vorkehrungen für die Vorlage der Berichte zu überprüfen, die die Mitglieder nach Artikel 22 der Verfassung zu den von ihnen ratifizierten Übereinkommen und im Rahmen der jährlichen Folgemaßnahmen zu der Erklärung von 1998 zu nicht von ihnen ratifizierten Instrumenten vorzulegen haben. Hierbei handelt es sich um Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Verwaltungsrats fallen.
5. Im vorliegenden Dokument werden die Folgeänderungen dargelegt, die im Falle jedes der in Absatz 4 der EntschlieÙung genannten Instrumente in Erwägung zu ziehen sind, und es wird erläutert, wie sich die Änderungen auf die Vorkehrungen für die Berichterstattung durch die Mitglieder auswirken; zu dieser letzteren Frage könnten dem Verwaltungsrat auf seiner 347. Tagung (März 2023) detaillierte Vorschläge zur Erörterung unterbreitet werden.
6. Außerdem wird der Verwaltungsrat mit dem Dokument ersucht, Leitvorgaben für die Ausarbeitung einer Strategie des Amtes zur Förderung eines sicheren und gesunden Arbeitsumfelds als eines neuen grundlegenden Prinzips und Rechts bei der Arbeit zu erteilen.

► Folgeänderungen

Internationale Arbeitsnormen

7. Der Verwaltungsrat wurde auf seiner 343. (November 2021) und 344. Tagung (März 2022) ¹ und die Konferenz auf ihrer Tagung von 2022 ² darauf aufmerksam gemacht, dass eine begrenzte Zahl von Änderungen an bestehenden Normen erforderlich werden, um die neu unter die grundlegenden Prinzipien aufgenommene Kategorie zu berücksichtigen und die Terminologie entsprechend anzupassen.
8. An sieben Übereinkommen, einem Protokoll und sieben Empfehlungen sind begrenzte Änderungen erforderlich, da sie Bestimmungen enthalten, die entweder auf den ursprünglichen Titel der Erklärung von 1998, die vier ursprünglichen Kategorien grundlegender Prinzipien und Rechte bei der Arbeit oder die ersten acht grundlegenden Übereinkommen Bezug nehmen. ³ Auch wenn es sich dabei nur um eng begrenzte Änderungen technischen Charakters handelt, können sie nur durch ein förmliche, von der Konferenz zu beschließende Abänderung vorgenommen werden.
9. Ausgehend von dem Präzedenzfall des Übereinkommens (Nr. 80) über die Abänderung der Schlussartikel, 1946, und des Übereinkommens (Nr. 116) über die Abänderung der Schlussartikel, 1961,⁴ unterbreitete das Amt dem Verwaltungsrat im März 2022 den Entwurf eines Übereinkommens, mit dem die sieben Übereinkommen und das betreffende Protokoll teilweise neugefasst würden, sowie den Entwurf einer Empfehlung zur teilweisen Neufassung der sieben Empfehlungen. ⁵ Den bislang von den Mitgliedsgruppen geäußerten Ansichten nach zu schließen, finden diese Entwürfe von Abänderungsinstrumente offenbar Zustimmung. ⁶ Eine aktualisierte Fassung dieser Entwürfe von Instrumenten ist in Anhang I enthalten.

¹ GB.343/INS/6, Abs. 22 und 23, und GB.344/INS/6, Abs. 29-36.

² IAO, *Aufnahme sicherer und gesunder Arbeitsbedingungen in das IAO-Rahmenwerk grundlegender Prinzipien und Rechte bei der Arbeit*, ILC.110/VII, 2022, Abs. 38.

³ Es handelt sich dabei um die folgenden 15 Instrumente: Übereinkommen (Nr. 182) über die Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit, 1999; Übereinkommen (Nr. 183) über den Mutterschutz, 2000; Übereinkommen (Nr. 187) über den Förderungsrahmen für den Arbeitsschutz, 2006; Seearbeitsübereinkommen, 2006, in der geänderten Fassung (MLC, 2006); Übereinkommen (Nr. 188) über die Arbeit in der Fischerei, 2007; Übereinkommen (Nr. 189) über menschenwürdige Arbeit für Hausangestellte, 2011; Übereinkommen (Nr. 190) über Gewalt und Belästigung, 2019; Protokoll von 2014 zum Übereinkommen über Zwangsarbeit, 1930; Empfehlung (Nr. 193) betreffend die Förderung der Genossenschaften, 2002; Empfehlung (Nr. 195) betreffend die Entwicklung der Humanressourcen, 2004; Empfehlung (Nr. 198) betreffend das Arbeitsverhältnis, 2006; Empfehlung (Nr. 200) betreffend HIV und Aids, 2010; Empfehlung (Nr. 202) betreffend den sozialen Basisschutz, 2012; Empfehlung (Nr. 204) betreffend den Übergang von der informellen zur formellen Wirtschaft, 2015; Empfehlung (Nr. 205) betreffend Beschäftigung und menschenwürdige Arbeit für Frieden und Resilienz, 2017.

⁴ Das Übereinkommen Nr. 80 wurde 1946 angenommen, um bestimmte Schlussartikel der bestehenden Übereinkommen neuzufassen, da durch Änderungen der Verfassung der IAO dem Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes bestimmte Kanzleiaufgaben übertragen wurden, die zuvor dem Generalsekretär des Völkerbundes oblagen, und dem Generaldirektor aufgetragen wurde, dem Generalsekretär der Vereinten Nationen Informationen über ratifizierte Übereinkommen zur Eintragung zu übermitteln. Das Übereinkommen Nr. 116 wurde 1961 angenommen, um den Schlussartikel in bestehenden Übereinkommen im Anschluss an eine 1951 von der Konferenz beschlossene Änderung der Standardschlussbestimmungen neuzufassen; durch die Änderung von 1951 hatte es die Konferenz dem Verwaltungsrat erlaubt, über den angemessenen Zeitpunkt für die Überprüfung der Übereinkommen zu befinden, statt diese Überprüfung in regelmäßigen Zeitabständen vornehmen zu müssen.

⁵ GB.344/INS/6, Anhang II.

⁶ GB.343/INS/PV, Abs. 180 und 185; GB.344/INS/PV, Abs. 219-220.

10. In Artikel 1 des vorgeschlagenen Übereinkommens sind die Folgeänderungen aufgeführt, mit denen die Verweise auf die Erklärungen von 1998 und 2008, die Kategorien grundlegender Prinzipien und Rechte bei der Arbeit und die Liste der grundlegenden Übereinkommen an allen Stellen aktualisiert werden, an denen sie in den acht betroffenen Instrumenten auftreten. In Artikel 2 werden die Rechtsfolgen einer Ratifikation des vorgeschlagenen Übereinkommens behandelt; diese bestehen darin, dass jede Ratifikation eines der acht Instrumente, die ein Mitglied nach dem Inkrafttreten des Abänderungsübereinkommens vornimmt, als Ratifikation des betreffenden Instruments in der durch das Abänderungsübereinkommen geänderten Fassung gilt⁷ und dass ein Mitglied der Organisation, das zuvor eines der acht Instrumente ratifiziert hat, nach Ratifizierung des Abänderungsübereinkommens weiterhin durch die Bestimmungen des betreffenden Instruments, nunmehr in der durch das Abänderungsübereinkommen geänderten Fassung, gebunden ist.⁸ Die Artikel 3 und 4 betreffen die Rolle des Generaldirektors als Verwahrer des Übereinkommens und dessen Inkrafttreten.⁹
11. Nach Inkrafttreten des Übereinkommens würde das Amt dafür sorgen, dass in allen Normensammlungen, sei es in gedruckter oder elektronischer Form, nur der geänderte Wortlaut der betroffenen Instrumente wiedergegeben wird.
12. Was die vorgeschlagene Empfehlung anbelangt, so sollen mit den in Absatz 1 des Entwurfs aufgeführten Folgeänderungen die Verweise auf die Erklärungen von 1998 und 2008, die Kategorien grundlegender Prinzipien und Rechte bei der Arbeit und die Liste der grundlegenden Übereinkommen an allen Stellen aktualisiert werden, an denen sie in den betroffenen Instrumenten auftreten. In Absatz 2 des Entwurfs geht es um die Schritte, die der Generaldirektor in Bezug auf die amtliche Fassung der neugefassten Empfehlungen zu unternehmen hat. Die Empfehlung würde am Tag ihrer Annahme in Kraft treten, und das Amt würde als Folge hierzu den Wortlaut der geänderten Empfehlungen in alle Normensammlungen der IAO aufnehmen.
13. Im Interesse von Klarheit und normativer Kohärenz sollte das Abänderungsübereinkommen idealerweise baldmöglichst in Kraft treten und in großem Umfang ratifiziert werden. Bei der Verabschiedung des Übereinkommens Nr. 80 im Jahr 1946 nahm die Konferenz auch eine Entschließung an, mit der die Mitglieder zu dessen rascher Ratifizierung aufgefordert wurden.¹⁰ Eine ähnliche Entschließung könnte für das vorgeschlagene Abänderungsübereinkommen angenommen werden (siehe Anhang II).
14. Wie dem Verwaltungsrat im März 2022 mitgeteilt wurde,¹¹ müsste er auf die Tagesordnung der Konferenz einen Gegenstand zur Annahme eines Übereinkommens und einer Empfehlung setzen, die die betreffenden Abänderungen zum Inhalt haben. Ausgehend von den Erfahrungen mit den Übereinkommen Nr. 80 und Nr. 116 könnten in diesem Zusammenhang vereinfachte Vorkehrungen vorgesehen werden. So hatte beispielsweise der Verwaltungsrat, als er einen Gegenstand zur Annahme des Übereinkommens Nr. 116 auf die Tagesordnung der 45. Tagung (1946) der Konferenz setzte, angesichts des rein formalen Charakters des Instru-

⁷ Eine ähnliche Bestimmung ist in Artikel 3 des Übereinkommens Nr. 80 und in Artikel 2 des Übereinkommens Nr. 116 enthalten.

⁸ Eine ähnliche Bestimmung ist in Artikel 4 Absatz 4 des Übereinkommens Nr. 116 enthalten.

⁹ Ähnliche Bestimmungen sind in Artikel 5 Absatz 2 des Übereinkommens Nr. 80 und in Artikel 4 Absatz 1 des Übereinkommens Nr. 116 enthalten.

¹⁰ Entschließung zur raschen Ratifizierung des Instruments zur Abänderung der Verfassung der Internationalen Arbeitsorganisation, 1946, und Übereinkommen über die Abänderung der Schlussartikel, 1946, angenommen von der Internationalen Arbeitskonferenz auf ihrer 29. Tagung, *Verhandlungsbericht*, Internationale Arbeitskonferenz, 29. Tagung, 1946, Anhang VI, S. 395.

¹¹ GB.344/INS/6; GB.344/INS/3/1, Abs. 35.

ments beschlossen, dass anstelle des üblichen Verfahrens für die Ausarbeitung von Normen den Regierungen ein kurzer Bericht übermittelt wird, in dem die Gründe erläutert werden, aus denen der Verwaltungsrat beschlossen hat, diesen Gegenstand auf die Tagesordnung zu setzen.¹² Anschließend wurde ein kurzer Bericht verteilt, der auch den vorgeschlagenen Wortlaut des Übereinkommens enthielt und, neben den etwaigen Bemerkungen der Regierungen hierzu, als Grundlage für die Aussprache auf der Konferenz dienen sollte. In Anbetracht der sehr begrenzten Reichweite der nun vorgeschlagenen Abänderungen könnten im Falle des neuen Übereinkommens und der neuen Empfehlung, mit denen diese Abänderungen vorgenommen werden, ähnliche Vorkehrungen angewandt werden.

15. Falls der Verwaltungsrat z. B. beschlösse, einen solchen Gegenstand auf die Tagesordnung der 111. Tagung (2023) der Internationalen Arbeitskonferenz zu setzen, könnte spätestens zum 31. Dezember 2022 ein kurzer Bericht verteilt werden, mit einer Einladung an die Mitgliedsgruppen, bis zum 30. März ihre Bemerkungen dazu abzugeben. Diese kurze Frist entspräche dem Ziel einer raschen Annahme des vorgeschlagenen Übereinkommens und der vorgeschlagenen Empfehlung, mit denen die Abänderungen vorgenommen werden sollen, und stünde auch in Einklang mit der Forderung in der Jahrhunderterklärung der IAO für die Zukunft der Arbeit, 2019, und der dazugehörigen EntschlieÙung, den Arbeitsschutz „so bald wie möglich“ in das IAO-Rahmenwerk grundlegender Prinzipien und Rechte bei der Arbeit aufzunehmen.

Dreigliedrige Grundsatzerklärung über multinationale Unternehmen und Sozialpolitik

16. Die Folgeänderungen an der Dreigliedrigen Grundsatzerklärung über multinationale Unternehmen und Sozialpolitik („MNU-Erklärung“) fallen in die Zuständigkeit des Verwaltungsrats. Die MNU-Erklärung wurde 1977 vom Verwaltungsrat angenommen und ist von ihm dreimal geändert worden, nämlich in den Jahren 2000, 2006 und 2017. Mit der Änderung im Jahr 2000, die im Anschluss an die Annahme der Erklärung von 1998 erfolgte, sollte sichergestellt werden, dass bei ihrer Auslegung und Anwendung die Ziele der Erklärung von 1998 in vollem Umfang Berücksichtigung finden. Im März 2006 wurde die MNU-Erklärung aktualisiert, um in sie Verweise auf neue von der Konferenz verabschiedete Instrumente und auf die einschlägigen grundlegenden Übereinkommen aufzunehmen. Im März 2017 beschloss der Verwaltungsrat, die MNU-Erklärung im Lichte der Annahme der Erklärung von 2008, neuer Arbeitsnormen und anderer Beschlüsse der Konferenz erneut zu ändern.
17. Entsprechend dieser Vorgehensweise wäre es Sache des Verwaltungsrats, die MNU-Erklärung mit der geänderten Erklärung von 1998 in Einklang zu bringen. In Anhang III werden vier Folgeänderungen vorgeschlagen. Wie bei den vorangegangenen Änderungen an der MNU-Erklärung würde sich mit den Folgeänderungen nichts an dem Titel ändern.

IAO-Erklärung über soziale Gerechtigkeit für eine faire Globalisierung (2008)

18. Bei der Aussprache im Ausschuss für allgemeine Angelegenheiten auf der 110. Tagung (2022) der Konferenz¹³ schlug das Amt vor, die Bezugnahme auf „gesunde und sichere Arbeitsbedingungen“ in der Beschreibung des strategischen Ziels des sozialen Schutzes in Teil I Abschnitt A der Erklärung von 2008 zu streichen und sie stattdessen unter dem strategischen Ziel

¹² IAO, *Minutes of the 144th Session of the Governing Body (March 1960)*, Anhang XIV, Abs. 13.

¹³ IAO, *Summary of proceedings concerning the draft resolution to amend the ILO Declaration on Fundamental Principles and Rights at Work, 1998*, ILC.110/Record No.1D, 2022, Abs. 249-271.

„Achtung, Förderung und Verwirklichung der grundlegenden Prinzipien und Rechte bei der Arbeit“ einzufügen.

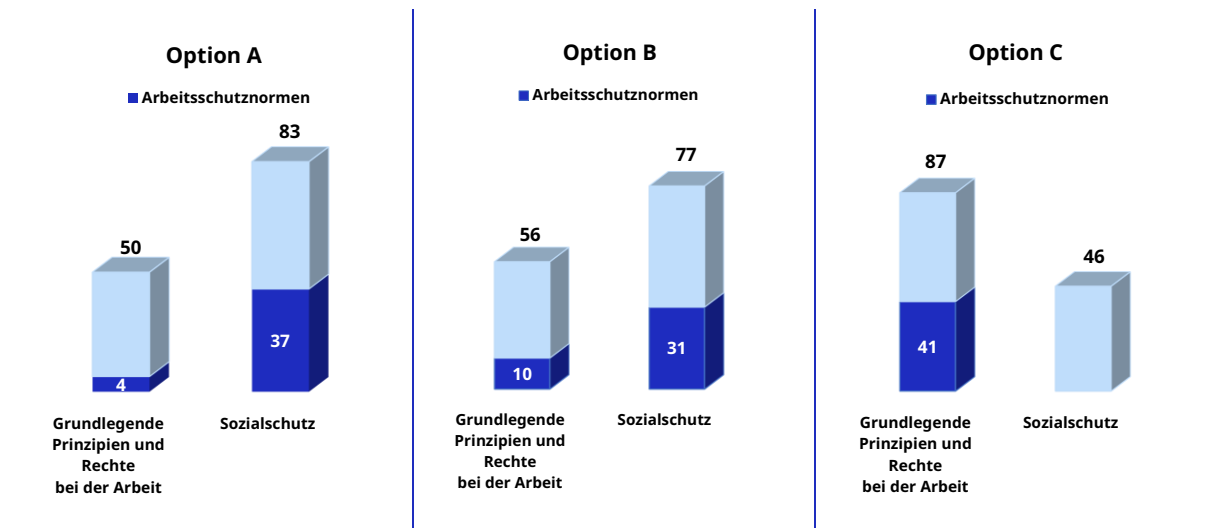
19. Der Grund hierfür war, dass der Arbeitsschutz angesichts der Aufnahme des neuen grundlegenden Prinzips und Rechts bei der Arbeit logischerweise im Rahmen des strategischen Ziels der grundlegenden Prinzipien und Rechte bei der Arbeit aufgeführt werden sollte. Das Amt schlug auch vor, den Arbeitsschutz nur an einer Stelle zu erwähnen, was ganz im Sinne der Rationalisierung und der erhöhten Sichtbarkeit des Mandats der IAO wäre, die mit der Bestimmung der vier strategischen Ziele in der Erklärung von 2008 angestrebt wurden. Somit würde der Arbeitsschutz nicht länger unter dem strategischen Ziel des sozialen Schutzes aufgeführt. Diese Änderung hätte Auswirkungen auf die praktischen Vorkehrungen für die wiederkehrenden Diskussionen und sollte daher vom Verwaltungsrat erörtert werden, da er für die Festlegung der Modalitäten der wiederkehrenden Diskussionen, einschließlich der zu prüfenden Normen, zuständig ist.
20. Bei der Aussprache im Ausschuss vertraten die Mitglieder der Arbeitnehmerseite die Auffassung, dass die vorgeschlagene Folgeänderung weiterreichende Auswirkungen auf die wiederkehrende Diskussion über jedes der strategischen Ziele hätte, insbesondere was die in diesem Zusammenhang zu prüfenden internationalen Arbeitsnormen anbelangt. Die Arbeitnehmergruppe äußerte die Befürchtung, dass im Falle einer Streichung des Arbeitsschutzes aus Teil I Abschnitt A Ziffer ii der Erklärung von 2008 die Aussprache über das Thema, und auch die Aussprache über die damit zusammenhängenden Normen, unter eine allgemeine wiederkehrende Diskussion über die grundlegenden Prinzipien und Rechte bei der Arbeit subsumiert wird und ihr nicht die Bedeutung eingeräumt wird, die sie verdient. Der Ausschuss hat daher beschlossen, die Angelegenheit an den Verwaltungsrat zur weiteren Erörterung zu überweisen.
21. Nach Teil II Abschnitt B der Folgemaßnahmen zur Erklärung von 2008 soll mit den wiederkehrenden Diskussionen geprüft werden, welches die Realitäten und Bedürfnisse der IAO-Mitglieder sind und wie die Organisation unter Heranziehung aller ihr zur Verfügung stehenden Aktionsmittel einschließlich normenbezogener Maßnahmen besser auf diese Bedürfnisse reagieren kann. Derzeit gilt für die wiederkehrenden Diskussionen ein Fünfjahreszyklus mit der folgenden Reihenfolge: sozialer Dialog und Dreigliedrigkeit im Jahr 2018, Sozialschutz (soziale Sicherheit) 2021, Beschäftigungspolitik 2022, Sozialschutz (Arbeitnehmerschutz) 2023 und grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit 2024.¹⁴
22. Die gruppenweise Zusammenfassung der Normen nach strategischem Ziel, die als Richtschnur für die Arbeit der Dreigliedrigen Arbeitsgruppe des Normenüberprüfungsmechanismus dient,¹⁵ bildet auch die Grundlage, auf der die Zuordnung der Normen zu den einzelnen strategischen Zielen für die wiederkehrenden Diskussionen erfolgt. Gegenwärtig sind die Arbeitsschutzinstrumente in drei Gruppen unterteilt: allgemeine Bestimmungen, spezifische Risiken und Arbeitsschutz in bestimmten Branchen.
23. Ob die Arbeitsschutznormen in ihrer Gesamtheit unter dem strategischen Ziel der grundlegenden Prinzipien und Rechte bei der Arbeit oder teilweise unter dem strategischen Ziel des Sozialschutzes (Arbeitnehmerschutz) und teilweise unter dem strategischen Ziel der grundlegenden Prinzipien und Rechte bei der Arbeit geprüft werden sollten, ist eine grundsatzpolitische Frage, die letztlich davon abhängt, welchen Grad an institutioneller Klarheit und

¹⁴ GB.344/INS/3/1, Abs. 4. Dabei wurden die Aussetzung des Zyklus während der Jubiläumstagung der Konferenz im Jahr 2019 und die Verschiebung der 109. Tagung von 2020 auf 2021 berücksichtigt.

¹⁵ Siehe *Second meeting of the SRM Tripartite Working Group (10-14 October 2016): Unfinished follow-up to the instruments identified as outdated by the Cartier Working Party – Background tool 1*, Instruments by strategic objective.

Kohärenz der Verwaltungsrat dieser Gruppe von Normen beimessen möchte. In dieser Hinsicht hat das Amt die folgenden drei Optionen ermittelt.

► **Abbildung. Optionen für die Verteilung der Arbeitsschutznormen auf die strategischen Ziele**



24. Bei der ersten Option („Option A“) würden nur die Übereinkommen Nr. 155 und Nr. 187 und die dazugehörigen Empfehlungen nunmehr dem strategischen Ziel der grundlegenden Prinzipien und Rechte bei der Arbeit zugeordnet, das insgesamt 50 Normen umfassen würde; 37 Arbeitsschutznormen würden weiterhin zum strategischen Ziel des Sozialschutzes (Arbeitnehmerschutz) gehören.
25. Bei der zweiten Option („Option B“) würden zusätzlich zu den Übereinkommen Nr. 155 und Nr. 187 und den zugehörigen Empfehlungen alle Arbeitsschutznormen, die in der Untergruppe „Allgemeine Bestimmungen“ enthalten sind, ebenfalls dem strategischen Ziel der grundlegenden Prinzipien und Rechte bei der Arbeit zugeordnet, nämlich das Protokoll von 2002 zum Übereinkommen über den Arbeitsschutz, 1981, das Übereinkommen (Nr. 161) über die betriebsärztlichen Dienste, 1985, und die Empfehlung (Nr. 171), 1985; die Empfehlung (Nr. 97) betreffend den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer am Arbeitsplatz, 1953; die Empfehlung (Nr. 102) betreffend Sozialeinrichtungen für Arbeitnehmer, 1956; und die Empfehlung (Nr. 194) betreffend die Liste der Berufskrankheiten, 2002.¹⁶ Die anderen 31 Arbeitsschutznormen würden weiterhin unter das strategische Ziel des Sozialschutzes (Arbeitnehmerschutz) fallen.
26. Bei der dritten Option („Option C“) würden alle 41 Arbeitsschutznormen unter das strategische Ziel der grundlegenden Prinzipien und Rechte bei der Arbeit gestellt, das dann 87 Normen umfassen würde. Nur diese Option würde eine zusätzliche Folgeänderung der Erklärung von

¹⁶ Die unter diesem strategischen Ziel gruppenweise zusammengefassten Normen sind nicht auf die grundlegenden Übereinkommen beschränkt. Wie das Amt während der Diskussion im Ausschuss anmerkte, umfassen die derzeitigen Instrumente im Zusammenhang mit den vier bestehenden grundlegenden Prinzipien und Rechten bei der Arbeit auch andere Instrumente als die acht grundlegenden Übereinkommen. Zu den unter Kinderarbeit aufgeführten Instrumenten zählen beispielsweise nicht nur das Übereinkommen (Nr. 138) über das Mindestalter, 1973, und das Übereinkommen (Nr. 182) über die schlimmsten Formen der Kinderarbeit, 1999, sondern auch die Empfehlung (Nr. 79) betreffend ärztliche Untersuchung Jugendlicher, 1946, und Normen im Zusammenhang mit der Nacharbeit von Kindern; siehe ILC.110/Verhandlungsbericht Nr. 1D, Abs. 254.

2008 erfordern, um die Worte „gesunde und sichere Arbeitsbedingungen“ aus Teil I Abschnitt A Ziffer ii zu streichen.

27. Sollte sich der Verwaltungsrat für diese letzte Option entscheiden, könnte das strategische Ziel der grundlegenden Prinzipien und Rechte bei der Arbeit angesichts der großen Zahl der darin enthaltenen Normen Gegenstand von zwei separaten wiederkehrenden Diskussionen sein, wie dies derzeit für das strategische Ziel des Sozialschutzes der Fall ist. So könnten die Arbeitsschutznormen im Rahmen einer wiederkehrenden Diskussion und die anderen vier Kategorien der grundlegenden Prinzipien und Rechte bei der Arbeit im Rahmen einer anderen Diskussion überprüft werden; in der ersten Diskussion könnten auch die Verbindungen zwischen den fünf Kategorien behandelt werden.
28. Unabhängig von der Wahl des strategischen Ziels könnte die Anerkennung des neuen grundlegenden Prinzips und Rechts bei der Arbeit, das ein sicheres und gesundes Arbeitsumfeld betrifft, den Verwaltungsrat auch dazu veranlassen, eine stärkere Koordinierung zwischen den beiden wiederkehrenden Diskussionen zu beschließen und dementsprechend eine Reihenfolge festzulegen, bei der auf die wiederkehrende Diskussion über den Arbeitnehmerschutz unmittelbar die wiederkehrende Diskussion über den Arbeitsschutz folgen würde.
29. Bei den Diskussionen auf der Konferenz wurde ein allgemeineres Anliegen deutlich, nämlich die Frage, ob es möglich ist, alle unter einem strategischen Ziel gruppenweise zusammengefassten Normen umfassend zu überprüfen und so die Konferenz in die Lage zu versetzen, die künftigen Prioritäten für normenbezogene Maßnahmen zur Unterstützung der Bemühungen der Mitglieder zur Erreichung dieses strategischen Ziels festzulegen. Dieses Anliegen betrifft jedoch nicht nur die Arbeitsschutznormen: Es war eine der Schlüsselfragen, die während der Vorbereitungsarbeiten für die Erklärung von 2008 eingehend untersucht wurden. Sie führte dazu, dass eine Verknüpfung zwischen den wiederkehrenden Diskussionen und den Allgemeinen Erhebungen hergestellt wurde, die vom Sachverständigenausschuss für die Durchführung der Übereinkommen und Empfehlungen vorbereitet und vom Ausschuss für die Durchführung der Normen im Rahmen von Teil I Abschnitt A der Folgemaßnahmen zur Erklärung von 2008 erörtert werden.¹⁷ Wie in der Evaluierung der Wirkung der Erklärung von 2008 im Jahr 2016 festgestellt wurde, bestehen die Schwierigkeiten in der Praxis fort, wenn es um eine fundierte Überprüfung der Normen geht, die sich auf ein strategisches Ziel im Rahmen der wiederkehrenden Diskussionen beziehen.¹⁸
30. Im Rahmen der Erörterung der Tagesordnung der Konferenz prüft der Verwaltungsrat die Modalitäten der wiederkehrenden Diskussionen im Zusammenhang mit dem Abschluss des laufenden Zyklus im Jahr 2024. Der Verwaltungsrat wird auf seiner aktuellen Tagung (Oktober–November 2022) auch prüfen, ob die Modalitäten der wiederkehrenden Diskussionen im Rahmen einer möglichen Evaluierung der Wirkung der Erklärung von 2008 untersucht werden sollten.
31. Daher wäre es vielleicht vorteilhaft, wenn der Verwaltungsrat seinen Beschluss über weitere Änderungen der Erklärung von 2008 zur selben Zeit prüft wie den neuen Zyklus der wiederkehrenden Diskussionen und die mögliche Evaluierung der Erklärung von 2008.

¹⁷ IAA, *Förderung sozialer Gerechtigkeit: Überprüfung der Wirkung der Erklärung der IAO über soziale Gerechtigkeit für eine faire Globalisierung*, ILC.105/VI, 2016, Abs. 103.

¹⁸ IAA: *Entschließung über die Förderung sozialer Gerechtigkeit durch menschenwürdige Arbeit*, Internationale Arbeitskonferenz, 105. Tagung, 2016, Abs. 8 und 15.2.

► Berichterstattungsvorkehrungen

- 32.** Die Anerkennung von zwei Übereinkommen als grundlegend hat insbesondere Auswirkungen auf die Berichterstattungsvorkehrungen, sowohl für die Mitglieder, die diese Übereinkommen ratifiziert haben, als auch für diejenigen, die sie nicht ratifiziert haben.
- 33.** Was die Berichterstattung über die Durchführung ratifizierter Übereinkommen gemäß Artikel 22 der IAO-Verfassung betrifft, so hat der Verwaltungsrat im November 2009 einen dreijährigen Berichtszyklus für die grundlegenden Übereinkommen und die ordnungspolitischen Übereinkommen angenommen.¹⁹ Im März und im Oktober–November 2018 beschloss der Verwaltungsrat, die seit Anfang der 2000er Jahre geltende thematische Gruppierung von Übereinkommen für die Berichterstattung zu konsolidieren und eine größere thematische Kohärenz in Bezug auf die einzelnen Länder in den Berichten sicherzustellen, die jährlich für alle ratifizierten Übereinkommen angefordert werden.²⁰ Der Verwaltungsrat beschloss für die technischen Übereinkommen (zu denen damals alle Arbeitsschutzübereinkommen zählten) eine thematische Gruppierung für die Berichterstattung im Rahmen eines Sechsjahreszyklus und legte für die Berichterstattung Ländergruppen fest. Mit diesen Vorkehrungen sollte sichergestellt werden, dass die Berichte zu technischen Übereinkommen, die mit grundlegenden oder ordnungspolitischen Übereinkommen in Zusammenhang stehen, im selben Jahr angefordert werden wie die Berichte zu den entsprechenden grundlegenden oder ordnungspolitischen Übereinkommen. Da die Übereinkommen Nr. 155 und Nr. 187 nun als grundlegend anerkannt wurden, könnte der Verwaltungsrat in Erwägung ziehen, dass für sie derselbe Berichtszyklus gelten sollte wie für die anderen grundlegenden Übereinkommen, d. h. drei Jahre statt sechs Jahre.²¹
- 34.** Darüber hinaus werden die Mitglieder, die eines oder beide der grundlegenden Übereinkommen zum Arbeitsschutz nicht ratifiziert haben, im Rahmen der jährlichen Folgemaßnahmen zur Erklärung von 1998 Berichte vorlegen müssen, die vom Verwaltungsrat überprüft werden, zusammen mit anderen Berichten, die von den Mitgliedern vorgelegt werden, die eines oder mehrere der übrigen grundlegenden Übereinkommen noch nicht ratifiziert haben.
- 35.** Vorbehaltlich der Leitvorgaben, auf die sich der Verwaltungsrat auf seiner aktuellen Tagung verständigt, könnte das Amt im Rahmen der Folgemaßnahmen zur Erklärung von 1998 Folgendes ausarbeiten und dem Verwaltungsrat auf seiner 347. Tagung (März 2023) zur Beschlussfassung unterbreiten: Vorschläge, wie die Vorkehrungen, die derzeit für die nach Artikel 22 der Verfassung vorzuliegenden Berichte gelten, für Mitglieder angepasst werden sollten, die die neuen grundlegenden Übereinkommen ratifiziert haben, und ein konsolidiertes Berichtsformular für die Mitglieder, die eines oder beide der Übereinkommen nicht ratifiziert haben.

¹⁹ GB.306/LILS/4(Rev.) und GB.306/PV, Abs. 206 e).

²⁰ GB.332/INS/5 und GB.334/INS/PV, Abs. 288 2) a).

²¹ Aus technischen Gründen würde dieser neue Zyklus für die nach Artikel 22 vorzuliegenden Berichte im Jahr 2024 in Kraft treten.

▶ Überarbeitete Arbeitsschutzstrategie

36. Mit dem Beschluss, ein sicheres und gesundes Arbeitsumfeld unter die grundlegenden Prinzipien und Rechte bei der Arbeit aufzunehmen, bietet sich eine günstige Gelegenheit, auf eine erhöhte Ratifizierung des Übereinkommens (Nr. 155) über den Arbeitsschutz, 1981, und des Übereinkommens (Nr. 187) über den Förderungsrahmen für den Arbeitsschutz, 2006, hinzuwirken und den Arbeitsschutz auf globaler und nationaler Ebene zu verbessern. Zu diesem Zweck ist es erforderlich, dass sich die Mitgliedstaaten erneut verpflichten, in die Arbeitsschutzinfrastrukturen zu investieren, und dass das Amt verstärkte und gezielte Anstrengungen unternimmt, um den Mitgliedern der IAO bei der schrittweisen Verwirklichung des neu aufgenommenen Prinzips und Rechts bei der Arbeit die nötige Hilfestellung zu leisten.
37. Die Internationale Arbeitskonferenz hat 2003 auf ihrer 91. Tagung eine Globale Arbeitsschutzstrategie angenommen, von der sich das Amt nach wie vor bei seiner Arbeit leiten lässt. Auf die Strategie folgte ein Aktionsplan (2010–2016), der auf eine breite Ratifizierung und wirksame Umsetzung des Übereinkommens Nr. 155, des Protokolls von 2002 zu diesem Übereinkommen und des Übereinkommens Nr. 187 abzielte. Diese Initiative hat zu mehreren neuen Ratifikationen der genannten Übereinkommen und anderer aktueller Normen geführt. Als Folgemaßnahme zu dem kürzlich von der IAK gefassten Beschluss wird nun vorgeschlagen, die Globale Strategie von 2003 zu aktualisieren und einen Plan mit Zielvorgaben und Indikatoren zur Bewertung der Fortschritte bei seiner Durchführung auszuarbeiten. Damit wird sichergestellt, dass die Tätigkeiten, die das Amt unternimmt, um die Verwirklichung des Rechts auf ein sicheres und gesundes Arbeitsumfeld sowie die Anwendung der beiden grundlegenden Arbeitsschutzübereinkommen zu fördern und zu unterstützen, im Rahmen eines kohärenten und systematischen Ansatzes in die allgemeinen Arbeiten zum Arbeitsschutz integriert und die Ressourcen so effizient wie möglich eingesetzt werden. Zur Erleichterung der weiteren Konsultationen und Beratungen schlägt das Amt vor, für die 347. Tagung des Verwaltungsrats (März 2023) ein Dokument mit Vorschlägen und einem Fahrplan für eine überarbeitete, aktualisierte Globale Arbeitsschutzstrategie auszuarbeiten, mit der berücksichtigt wird, dass ein sicheres und gesundes Arbeitsumfeld ein grundlegendes Prinzip und Recht bei der Arbeit darstellt.

▶ Beschlussentwurf

38. Der Verwaltungsrat hat beschlossen,
- a) **auf die Tagesordnung der [...] Tagung der Konferenz einen Gegenstand zu setzen, der die Annahme eines Übereinkommens und einer Empfehlung zur Änderung spezifischer Bestimmungen in 15 Instrumenten als Folge der Aufnahme eines sicheren und gesunden Arbeitsumfelds in Absatz 2 der Erklärung der IAO über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit (1998) betrifft, und das Amt zu ersuchen, zu diesem Zweck bis zum [...] einen kurzen Bericht zu verteilen, der den vorgeschlagenen Wortlaut der Instrumente enthält;**
 - b) **die in Anhang III des Dokuments GB.346/INS/3/3 dargelegten Folgeänderungen an der Dreigliedrigen Grundsatzerklärung über multinationale Unternehmen und Sozialpolitik (MNU-Erklärung) anzunehmen;**
 - c) **die Frage möglicher weiterer Änderungen der IAO-Erklärung über soziale Gerechtigkeit für eine faire Globalisierung (2008) auf seiner 347. Tagung (März 2023) weiter zu**

- erörtern, und dies im Einklang mit den Beschlüssen in Zusammenhang mit der Tagesordnung der Konferenz, auch was den Zyklus der wiederkehrenden Diskussionen ab 2025 betrifft;
- d) für die Berichte, die nach Artikel 22 der Verfassung zum Übereinkommen (Nr. 155) über den Arbeitsschutz, 1981, und zum Übereinkommen (Nr. 187) über den Förderungsrahmen für den Arbeitsschutz, 2006, vorzulegen sind, ab 2024 einen Dreijahreszyklus vorzusehen;
 - e) das Amt zu ersuchen, im Rahmen der Folgemaßnahmen zur Erklärung von 1998 dem Verwaltungsrat auf seiner 347. Tagung (März 2023) Folgendes zu unterbreiten: Vorschläge, wie die Vorkehrungen, die derzeit für die nach Artikel 22 der Verfassung vorzulegenden Berichte gelten, für die Mitglieder angepasst werden sollten, die die neuen grundlegenden Übereinkommen Nr. 155 und Nr. 187 ratifiziert haben, sowie ein vorgeschlagenes Berichtsformular für Mitglieder, die eines oder beide der Übereinkommen nicht ratifiziert haben;
 - f) das Amt zu ersuchen, für seine 347. Tagung (März 2023) ein Dokument auszuarbeiten, das Vorschläge und einen Fahrplan für die Überprüfung der von der Internationalen Arbeitskonferenz auf ihrer 91. Tagung angenommenen Globalen Arbeitsschutzstrategie und für die Förderung eines sicheren und gesunden Arbeitsumfelds als eines grundlegenden Prinzips und Rechts bei der Arbeit enthält.

► Anhang I

Entwurf eines Übereinkommens und einer Empfehlung bezüglich Änderungen, die infolge der Annahme der EntschlieÙung zur Aufnahme eines sicheren und gesunden Arbeitsumfelds in das IAO-Rahmenwerk grundlegender Prinzipien und Rechte bei der Arbeit durch die Konferenz erforderlich werden

Entwurf des Übereinkommens

Die Allgemeine Konferenz der Internationalen Arbeitsorganisation, die vom Verwaltungsrat des Internationalen Arbeitsamtes nach Genf einberufen wurde und am 20... zu ihrer Tagung zusammengetreten ist,

hat beschlossen, verschiedene Anträge betreffend die teilweise Neufassung folgender Instrumente anzunehmen, um an ihnen eine Reihe von Änderungen vorzunehmen, die infolge der Annahme der EntschlieÙung zur Aufnahme eines sicheren und gesunden Arbeitsumfelds in das IAO-Rahmenwerk grundlegender Prinzipien und Rechte bei der Arbeit erforderlich werden: Übereinkommen (Nr. 182) über die schlimmsten Formen der Kinderarbeit, 1999; Übereinkommen (Nr. 183) über den Mutterschutz, 2000; Übereinkommen (Nr. 187) über den Förderungsrahmen für den Arbeitsschutz, 2006; Seearbeitsübereinkommen, 2006, in der geänderten Fassung (MLC, 2006); Übereinkommen (Nr. 188) über die Arbeit in der Fischerei, 2007; Übereinkommen (Nr. 189) über Hausangestellte, 2011; Übereinkommen (Nr. 190) über Gewalt und Belästigung, 2019, und Protokoll von 2014 zum Übereinkommen über Zwangsarbeit, 1930, und

dabei bestimmt, dass diese Anträge die Form eines internationalen Übereinkommens erhalten sollen.

Die Konferenz nimmt heute, am ... 20..., das folgende Übereinkommen an, das als Übereinkommen über ein sicheres und gesundes Arbeitsumfeld (Folgeänderungen), 20..., bezeichnet wird:

Artikel 1

1. In der Präambel der folgenden Instrumente werden die Worte „Erklärung der IAO über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit und ihre FolgemaÙnahmen, 1998“ oder jede Variante hiervon durch die Worte „Erklärung der IAO über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit (1998) in der geänderten Fassung von 2022“ ersetzt: Übereinkommen (Nr. 182) über die Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit, 1999; Übereinkommen (Nr. 183) über den Mutterschutz, 2000, Übereinkommen (Nr. 187) über den Förderungsrahmen für den Arbeitsschutz, 2006; Seearbeitsübereinkommen, 2006, in der geänderten Fassung; Übereinkommen (Nr. 188) über die Arbeit in der Fischerei, 2007; Übereinkommen (Nr. 189) über menschenwürdige Arbeit für Hausangestellte, 2011, und Protokoll von 2014 zum Übereinkommen über Zwangsarbeit, 1930.

2. Im dritten Präambelabsatz des Seearbeitsübereinkommens, 2006, in der geänderten Fassung werden die Worte „dem Übereinkommen (Nr. 155) über den Arbeitsschutz, 1981“ und „dem Übereinkommen (Nr. 187) über den Förderungsrahmen für den Arbeitsschutz, 2006“ hin-

zugefügt, und im fünften Absatz der Präambelabsatz des Übereinkommens (Nr. 188) über die Arbeit in der Fischerei, 2007, sowie im zwölften Präambelabsatz des Protokolls von 2014 zum Übereinkommen über Zwangsarbeit, 1930, werden die Worte „das Übereinkommen (Nr. 155) über den Arbeitsschutz, 1981“ und „das Übereinkommen (Nr. 187) über den Förderungsrahmen für den Arbeitsschutz, 2006“ hinzugefügt.

3. In Artikel III des Seearbeitsübereinkommens, 2006, in der geänderten Fassung und in Artikel 3 Absatz 2 des Übereinkommens (Nr. 189) über Hausangestellte, 2011, werden die Worte „ein sicheres und gesundes Arbeitsumfeld“ jeweils als ein neuer Buchstabe e hinzugefügt, und dieselben Worte werden in Artikel 5 des Übereinkommens (Nr. 190) über Gewalt und Belästigung in der Arbeitswelt, 2019, nach den Worten „Beschäftigung und Beruf“ eingefügt.

4. In der Präambel des Übereinkommens (Nr. 189) über menschenwürdige Arbeit für Hausangestellte, 2011, und des Protokolls von 2014 zum Übereinkommen über Zwangsarbeit, 1930, werden jeweils die Worte „Erklärung der IAO über soziale Gerechtigkeit für eine faire Globalisierung“ durch die Worte „Erklärung der IAO über soziale Gerechtigkeit für eine faire Globalisierung (2008) in der geänderten Fassung von 2022“ ersetzt.

Artikel 2

1. Jede förmliche Ratifikation eines der in Artikel 1 genannten Übereinkommen oder des dort genannten Protokolls, die dem Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes von einem Mitglied der Organisation nach dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des vorliegenden Übereinkommens mitgeteilt wird, gilt als Ratifikation des betreffenden Übereinkommens bzw. des Protokolls in der durch das vorliegende Übereinkommen geänderten Fassung.

2. Jedes Mitglied der Organisation, das zuvor eines der in Artikel 1 genannten Übereinkommen oder das dort genannte Protokoll ratifiziert hat, erkennt an, dass es nach Ratifizierung des vorliegenden Übereinkommens weiterhin durch die Bestimmungen des betreffenden Übereinkommens bzw. des Protokolls, nunmehr in der durch das vorliegende Übereinkommen geänderten Fassung, gebunden ist.

Artikel 3

Zwei Ausfertigungen dieses Übereinkommens werden vom Präsidenten der Konferenz und vom Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes unterzeichnet. Eine dieser Ausfertigungen wird im Archiv des Internationalen Arbeitsamtes hinterlegt, die andere dem Generalsekretär der Vereinten Nationen zwecks Eintragung nach Artikel 102 der Charta der Vereinten Nationen übermittelt. Der Generaldirektor stellt jedem Mitglied der Internationalen Arbeitsorganisation eine beglaubigte Abschrift dieses Übereinkommens zu.

Artikel 4

1. Die förmlichen Ratifikationen dieses Übereinkommens sind dem Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes zur Eintragung mitzuteilen.

2. Vorbehaltlich Absatz 3 dieses Artikels tritt das Übereinkommen mit dem Tag in Kraft, an dem die Ratifikationen zweier Mitglieder der Internationalen Arbeitsorganisation durch den Generaldirektor eingetragen worden sind. In der Folge tritt dieses Übereinkommen für jedes Mitglied an dem Tag in Kraft, an dem seine Ratifikation eingetragen worden ist.

3. Dieses Übereinkommen tritt in Bezug auf das Seearbeitsübereinkommen, 2006, in der geänderten Fassung, nach Maßgabe von dessen Artikel XIV Absätze 4 und 6 in Kraft.

Artikel 5

Ungeachtet irgendwelcher Bestimmungen in einem der in Artikel 1 genannten Übereinkommen oder dem dort genannten Protokoll bewirkt die Ratifikation des vorliegenden Übereinkommens durch ein Mitglied nicht ohne Weiteres die Kündigung irgendeines der bezeichneten Übereinkommen oder des Protokolls; ebenso wenig schließt das Inkrafttreten des vorliegenden Übereinkommens weitere Ratifikationen eines jener Übereinkommen bzw. des Protokolls aus.

Artikel 6

1. Nimmt die Konferenz ein neues Übereinkommen an, welches das vorliegende Übereinkommen ganz oder teilweise neufasst, und sieht das neue Übereinkommen nichts anderes vor, so gilt Folgendes:

- a) Die Ratifikation des neugefassten Übereinkommens durch ein Mitglied hat ohne Weiteres die Wirkung einer sofortigen Kündigung des vorliegenden Übereinkommens, sobald das neugefasste Übereinkommen in Kraft tritt;
- b) vom Zeitpunkt des Inkrafttretens des neugefassten Übereinkommens an kann das vorliegende Übereinkommen von den Mitgliedern nicht mehr ratifiziert werden.

2. In jedem Fall bleibt das vorliegende Übereinkommen nach Form und Inhalt für diejenigen Mitglieder in Kraft, die dieses, nicht jedoch das neugefasste Übereinkommen ratifiziert haben.

Artikel 7

Der englische, der französische und der spanische Wortlaut dieses Übereinkommens sind in gleicher Weise verbindlich.

Entwurf der Empfehlung

Die Allgemeine Konferenz der Internationalen Arbeitsorganisation, die vom Verwaltungsrat des Internationalen Arbeitsamtes nach Genf einberufen wurde und am 20... zu ihrer Tagung zusammengetreten ist,

hat beschlossen, verschiedene Anträge betreffend die teilweise Neufassung folgender Empfehlungen anzunehmen, um an ihnen eine Reihe von Änderungen vorzunehmen, die infolge der Annahme der EntschlieÙung zur Aufnahme eines sicheren und gesunden Arbeitsumfelds in das IAO-Rahmenwerk grundlegender Prinzipien und Rechte bei der Arbeit erforderlich werden: Empfehlung (Nr. 193) betreffend die Förderung der Genossenschaften, 2002; Empfehlung (Nr. 195) betreffend die Entwicklung der Humanressourcen, 2004; Empfehlung (Nr. 198) betreffend das Arbeitsverhältnis, 2006; Empfehlung (Nr. 200) betreffend HIV und Aids, 2010; Empfehlung (Nr. 202) betreffend den sozialen Basisschutz, 2012; Empfehlung (Nr. 204) betreffend den Übergang von der informellen zur formellen Wirtschaft, 2015, und Empfehlung (Nr. 205) betreffend Beschäftigung und menschenwürdige Arbeit für Frieden und Resilienz, 2017, und

dabei bestimmt, dass diese Anträge die Form einer internationalen Empfehlung erhalten sollen.

Die Konferenz nimmt heute, am ... 20..., die folgende Empfehlung an, die als Empfehlung betreffend ein sicheres und gesundes Arbeitsumfeld (Folgeänderungen), 20..., bezeichnet wird:

1. 1) Die Worte „Erklärung der IAO über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit und ihre Folgemaßnahmen, 1998“ oder jede Variante hiervon werden an folgenden Stellen durch die Worte „Erklärung der IAO über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit in der geänderten Fassung von 2022“ ersetzt: jeweils in der Präambel der Empfehlung (Nr. 193) betreffend die Förderung der Genossenschaften, 2002, der Empfehlung (Nr. 195) betreffend die Entwicklung der Humanressourcen, 2004, der Empfehlung (Nr. 198) betreffend das Arbeitsverhältnis, 2006, der Empfehlung (Nr. 204) betreffend den Übergang von der informellen zur formellen Wirtschaft, 2015, und der Empfehlung (Nr. 205) betreffend Beschäftigung und menschenwürdige Arbeit für Frieden und Resilienz, 2017, sowie in Absatz 8 Ziffer 1 Buchstabe a der Empfehlung (Nr. 193) betreffend die Förderung der Genossenschaften, 2002, in Absatz 35 der Empfehlung (Nr. 200) betreffend HIV und Aids, 2010, und in Absatz 23 Buchstabe a und Absatz 41 Buchstabe c der Empfehlung (Nr. 205) betreffend Beschäftigung und menschenwürdige Arbeit für Frieden und Resilienz, 2017.

2) In der Empfehlung (Nr. 204) betreffend den Übergang von der informellen zur formellen Wirtschaft, 2015, werden folgende Änderungen vorgenommen:

- a) im achten Präambelabsatz wird das Wort „acht“ durch das Wort „zehn“ ersetzt;
- b) in Absatz 16 werden als neuer Buchstabe e die Worte „ein sicheres und gesundes Arbeitsumfeld“ angefügt, und
- c) im Anhang werden in der Liste der Instrumente die Worte „Übereinkommen (Nr. 155) über den Arbeitsschutz, 1981,“ und „Übereinkommen (Nr. 187) über den Förderungsrahmen für den Arbeitsschutz, 2006,“ in der Unterrubrik „Sonstige Instrumente“ gestrichen und stattdessen in der Unterrubrik „Grundlegende Übereinkommen“ hinzugefügt.

3) In der Präambel der Empfehlung (Nr. 202) betreffend den sozialen Basisschutz, 2012, der Empfehlung (Nr. 204) betreffend den Übergang von der informellen zur formellen Wirtschaft, 2015, und der Empfehlung (Nr. 205) betreffend Beschäftigung und menschenwürdige Arbeit für Frieden und Resilienz, 2017, werden jeweils die Worte „Erklärung der IAO über soziale Gerechtigkeit für eine faire Globalisierung, 2008“ oder jede Variante hiervon durch die Worte „Erklärung der IAO über soziale Gerechtigkeit für eine faire Globalisierung (2008) in der geänderten Fassung von 2022“ ersetzt.

2. Der Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes lässt die amtlichen Fassungen der gemäß Artikel 1 dieser Empfehlung geänderten Instrumente anfertigen, d. h. der Empfehlung (Nr. 193) betreffend die Förderung der Genossenschaften, 2002, der Empfehlung (Nr. 195) betreffend die Entwicklung der Humanressourcen, 2004, der Empfehlung (Nr. 198) betreffend das Arbeitsverhältnis, 2006, der Empfehlung (Nr. 200) betreffend HIV und Aids, 2010, der Empfehlung (Nr. 202) betreffend den sozialen Basisschutz, 2012, der Empfehlung (Nr. 204) betreffend den Übergang von der informellen zur formellen Wirtschaft, 2015, und der Empfehlung (Nr. 205) betreffend Beschäftigung und menschenwürdige Arbeit für Frieden und Resilienz, 2017. Er stellt jedem Mitglied der Organisation beglaubigte Abschriften dieser Fassungen zu.

► Anhang II

Entwurf einer EntschlieÙung betreffend die rasche Ratifizierung des Übereinkommens über ein sicheres und gesundes Arbeitsumfeld (Folgeänderungen)

Die Allgemeine Konferenz der Internationalen Arbeitsorganisation, die 20... zu ihrer 11.... Tagung zusammengetreten ist,

unter Verweis auf den Beschluss, Absatz 2 der Erklärung über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit (1998) dahingehend zu ändern, dass ein sicheres und gesundes Arbeitsumfeld in das IAO-Rahmenwerk grundlegender Prinzipien und Rechte bei der Arbeit aufgenommen wird;

unter Hinweis auf die Annahme des Übereinkommens über ein sicheres und gesundes Arbeitsumfeld (Folgeänderungen), 20..., auf ihrer 11.... Tagung, 20...;

in der Erwägung, dass die rasche Ratifizierung des Übereinkommens über ein sicheres und gesundes Arbeitsumfeld (Folgeänderungen), 20..., wünschenswert ist, um für eine größere Kohärenz bei den internationalen Arbeitsnormen Sorge zu tragen, indem die in diesen Normen enthaltenen Verweise auf die grundlegenden Prinzipien und Rechte bei der Arbeit mit der Erklärung der IAO über die grundlegenden Prinzipien und Rechte bei der Arbeit (1998) in der geänderten Fassung von 2022 in Einklang gebracht werden,

1. ruft zu einer raschen und breiten Ratifizierung des Übereinkommens über ein sicheres und gesundes Arbeitsumfeld (Folgeänderungen), 20... auf, insbesondere durch die Vertragsstaaten des Seearbeitsübereinkommen, 2006, in der geänderten Fassung, auf dessen Artikel XIV Absätze 4 und 6 in diesem Zusammenhang hingewiesen wird;
2. bittet den Verwaltungsrat, den Generaldirektor zu ersuchen, in angemessenen Abständen über den Stand der Ratifizierung des Übereinkommens über ein sicheres und gesundes Arbeitsumfeld (Folgeänderungen), 20..., zu berichten.

► Anhang III

Folgeänderungen an der MNU-Erklärung

Einleitung

...

Die Erklärung der IAO über die grundlegenden Prinzipien und Rechte bei der Arbeit (1998) in der geänderten Fassung von 2022 und ihre Folgemaßnahmen, die weltweit als unabdingbar für die Verwirklichung des Ziels der menschenwürdigen Arbeit für alle anerkannt wird, liegt den Leitlinien ebenfalls zugrunde.

...

Der Verwaltungsrat beschloss auf seiner 329. Tagung (März 2017), die Erklärung weiter abzuändern, um den seit ihrer Aktualisierung im Jahr 2006 in der IAO eingetretenen Entwicklungen Rechnung zu tragen, wie der Erklärung der IAO über soziale Gerechtigkeit für eine faire Globalisierung, die von der Internationalen Arbeitskonferenz (IAK) im Jahr 2008 angenommen wurde, neuen internationalen Arbeitsnormen, den Schlussfolgerungen der IAK über die Förderung nachhaltiger Unternehmen (2007) und den Schlussfolgerungen der IAK über menschenwürdige Arbeit in globalen Lieferketten (2016) sowie den Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte: Umsetzung des Rahmens der Vereinten Nationen „Schutz, Achtung und Abhilfe“ (2011) und den Zielen und Zielvorgaben der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung (2015), die für die Erklärung besonders relevant sind, und in Anbetracht der Aktionsagenda von Addis Abeba (2015) für Entwicklungsfinanzierung, des Pariser Abkommens zum Klimawandel (2015) und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen (in der 2011 abgeänderten Fassung). Der Verwaltungsrat nahm auf seiner 346. Tagung (Oktober–November 2022) weitere Änderungen an, die infolge der Annahme der IAK-Entschließung zur Aufnahme eines sicheren und gesunden Arbeitsumfelds in das IAO-Rahmenwerk grundlegender Prinzipien und Rechte bei der Arbeit erforderlich wurden.

Absatz 9

Allgemeine Maßnahmen

...

9. Alle Parteien sollten einen Beitrag zur Verwirklichung der ~~1998-angenommenen~~ Erklärung der IAO über die grundlegenden Prinzipien und Rechte bei der Arbeit (1998) in der geänderten Fassung von 2022 und ihre Folgemaßnahmen leisten. Alle Mitglieder, auch wenn sie die betreffenden grundlegenden Übereinkommen nicht ratifiziert haben, sind allein aufgrund ihrer Mitgliedschaft in der Organisation verpflichtet, die die grundlegenden Rechte, die Gegenstand dieser Übereinkommen sind, betreffenden Prinzipien in gutem Glauben zu fördern und zu verwirklichen, nämlich: a) die Vereinigungsfreiheit und die effektive Anerkennung des Rechts zu Kollektivverhandlungen; b) die Beseitigung aller Formen von Zwangs- oder Pflichtarbeit; c) die effektive Abschaffung der Kinderarbeit; ~~und~~ d) die Beseitigung der Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf und e) ein sicheres und gesundes Arbeitsumfeld. ...

Absatz 14

Beschäftigung

....

14. Dies ist besonders wichtig für Regierungen von Gastländern, in denen die Probleme Arbeitslosigkeit und Unterbeschäftigung am größten sind, und insbesondere in Entwicklungsgebieten der Welt. In diesem Zusammenhang sollten die Globale Beschäftigungsagenda (2003), die Schlussfolgerungen der IAK über die Förderung nachhaltiger Unternehmen (2007), der Globale Beschäftigungspakt (2009) in der geänderten Fassung von 2022 und Ziel 8 der Ziele für nachhaltige Entwicklung im Auge behalten werden.

Absatz 66

66. Dies ist besonders wichtig, wenn die multinationalen Unternehmen in Ländern tätig sind, in denen die Grundsätze der IAO-Übereinkommen über Vereinigungsfreiheit, Vereinigungsrecht, Kollektivverhandlungen ~~und~~ Zwangsarbeit ~~sowie~~ und ein sicheres und gesundes Arbeitsumfeld nicht eingehalten werden.

Beilage I

Liste der IAO-Erklärungen, internationalen Arbeitsübereinkommen und -empfehlungen, Sammlungen praktischer Richtlinien, Leitlinien und sonstigen Orientierungsdokumente des IAA, die für die Dreigliedrige Grundsatzerklärung über multinationale Unternehmen und Sozialpolitik relevant sind

A. Erklärungen der IAO

- Erklärung der IAO über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit (1998) in der geänderten Fassung von 2022 und ihre Folgemaßnahmen
- Erklärung der IAO über soziale Gerechtigkeit für eine faire Globalisierung (2008) in der geänderten Fassung von 2022

B. Internationale Arbeitsübereinkommen und -empfehlungen

Einen separaten Kasten anlegen, der die Arbeitsschutznormen enthält, und ihn hinter dem Kasten zu Vereinigungsfreiheit und Kollektivverhandlungen einfügen.